

**15 K 8381/02**

**zugestellt am 12. November 2004 an  
Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen**

**Beschluss**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn —, —, —,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

—, —, —, —, Gz.: —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, —, —, Gz.: —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dielitz, Leisse-Dielitz und andere, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

werden auf Antrag vom 26.10.2004 die nach dem vollstreckbaren Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 21.10.2004 von dem Kläger an die Beklagte zu erstattenden Kosten auf

— EUR,

in Worten: — Euro,

nebst fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 27.10.2004 festgesetzt.

**Gründe:**

Die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Beklagten erfolgte nach vorliegender Vollmacht am 16.08.2004. Damit ist das RVG anzuwenden.

Die Kosten sind wie beantragt festzusetzen.

Zu den erstattungsfähigen Kosten der Partei gehören gemäß § 162 Abs.1 VwGO die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen.

Gemäß § 162 Abs. 2 S.1 VwGO sind die Kosten eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig.

- 2 -

§ 162 Abs. 2 VwGO enthält nicht die Einschränkung des § 91 Abs. 2 ZPO, dass Kosten eines nicht am Sitz des Gerichtes tätigen Rechtsanwalts nur erstattungsfähig sind, wenn seine Zuziehung notwendig gewesen ist.

§ 162 Abs.2 VwGO will den Beteiligten die Einschaltung eines qualifizierten, mit den Fragen des Verwaltungsrechts vertrauten Rechtsanwalts ermöglichen. Beauftragt ein Beteiligter einen Rechtsanwalt außerhalb des Gerichtssitzes, aber an oder in der Nähe seines Wohnsitzes, so sind die durch die Terminswahrnehmung entstehenden Reisekosten als Auslagen des Rechtsanwalts erstattungsfähig.

Vgl. Redeker/von Oertzen, Kommentar zur VwGO, 12. Auflage, § 162 VwGO, Rdnr. 10.

Im vorliegenden Fall ist die Beklagte in — ansässig. Die DB-Fahrtkosten für die Fahrt von — nach Köln und zurück betragen — € zuzüglich Zuschläge und sind damit höher als die beantragten Fahrtkosten.

Da — wesentlich weiter von Köln entfernt ist als Arnsberg, liegt auch das beantragte Abwesenheitsgeld nicht über dem, das bei einer Reise von — aus entstanden wäre.

Die in Ansatz gebrachten Reisekosten sind günstiger als die fiktiven Reisekosten eines Prozessbevollmächtigten am Sitz der Beklagten und damit in voller Höhe erstattungsfähig.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 164 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Entscheidung des Gerichts beantragt werden (§ 151 VwGO).

Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung (§ 151 Satz 3 i. V. m. § 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beschluss ist vollstreckungsfähig. Die Vollstreckung richtet sich nach § 169 VwGO. Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel bedarf es nicht (§ 171 VwGO).

Köln, 10.11.2004

Devant

Regierungsoberinspektorin als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts